Mittheilung des Senats

vom 28. Januar 1879.

1. Bekanntmachungen der Behörden.

Den mit der Carl Schünemann'schen Buchdruckerei als Verlegerin der Bremer Nachrichten über die Publikation der Erlasse und Anzeigen der Bremischen Regierungs- und Verwaltungsbehörden sowie der Bremischen Gerichte in Uebereinstimmung mit dem darüber erstatteten Gutachten der Finanzdeputation abgeschlossenen Vertrag theilt der Senat in der Anlage der Bürgerschaft auf ihren Wunsch zu ihrer Kenntnißnahme mit, wobei er übrigens bemerkt, daß durch diese Mittheilung selbstverständlich an der im Jahre 1869 (Verhandl. S. 143) wegen dieses Gegenstandes Beschlossenen nichts geändert wird.

Die Berechnung der nach diesem Vertrage von den Regierungs- und Verwaltungsbehörden jährlich gezahlten Insertionskosten ist bis auf Weiteres der Regierungskanzlei übertragen. Nach einer von derselben aufgestellten Berechnung sind im verflossenen Jahr von den genannten Behörden und zwar in der Anzahl von 51, der Verlegerin der Bremer Nachrichten auf Grund des Vertrages Insertionskosten im Gesammtbetrage von ℳ 1337.07 bezahlt. Die gerichtlichen Bekanntmachungen geschehen auf Kosten ersatzpflichtiger Personen, in Armensachen erfolgen die Bekanntmachungen kostenfrei, so daß bei diesen Insertionen die Staatskasse nicht betheiligt ist.

Eine Ausverdingung der Publikation der amtlichen Bekanntmachungen an den Mindestfordernden erachtet der Senat nicht für geeignet. Denn neben der Rücksicht auf die Kosten, welche übrigens dem Vorstehenden nach gegenwärtig nicht erheblich sind, kommen für ein zu amtlichen Bekanntmachungen der Staatsbehörden bestimmtes Organ der Natur der Sache nach andere und wichtigere Rücksichten in Betracht, namentlich die gewichtige Rücksicht, daß im allgemeinen Interesse die amtlichen Anzeigen aller Art stets und unveränderlich in demselben Blatte, dessen Bestimmung zu diesem Zweck in dem Gesetze als eine dauernde vorausgesetzt ist, zu finden sein müssen, was durch eine periodische Ausverdingung nicht mit Sicherheit erreicht werden würde.

Vertrag.

Anlage.

Zwischen der vom Senate hiezu ermächtigten Inspection des Archivs und der Regierungskanzlei einerseits, und dem Inhaber der **Carl Schünemann**'schen Buchdruckerei als Verlegerin der Bremer Nachrichten andererseits, ist über die Publikation der Erlasse und Anzeigen der Bremischen Regierungs- und Verwaltungsbehörden, sowie der Bremischen Gerichte in den Bremer Nachrichten der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Die Bremer Nachrichten sind für die Dauer dieses Vertrages das Publikationsorgan für sämmtliche Regierungs- und Verwaltungsbehörden sowie für die Gerichte des Bremischen Staats, unbeschadet des Rechts derselben, ihre Bekanntmachungen in anderen Blättern zu veröffentlichen.

§ 2.

Der Verleger der Bremer Nachrichten ist verpflichtet, die Bekanntmachungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden des Bremischen Staats, bezw. der Stadt Bremen, und der zu den fraglichen Inseraten befugten Beamten, einschließlich aller Bekanntmachungen der unter Verwaltung und Specialinspection von Staatsbehörden stehenden Anstalten, sowie diejenigen Bekanntmachungen auswärtiger

Behörden, welche dem Verleger zu solchem Behuf von der Regierungskanzlei zugestellt werden, gegen den Insertionspreis von 3 ₰ per Petit-Zeile oder deren Raum (ein Fünftel des Insertionspreises der Lokalanzeigen im kleinen Verkehr) in die Bremer Nachrichten an gehöriger Stelle aufzunehmen.

§ 3.

Bis auf Weiteres sind die Bekanntmachungen der Bremischen Gerichte und des Oberappellationsgerichts der freien Städte, endlich die Anzeigen hiesiger milder Stiftungen und Wohlthätigkeits-Vereine in dem bisherigen Umfange — hinsichtlich dessen für zweifelhafte Fälle theils die bisherige Observanz, theils der Charakter der betreffenden Anzeige selbst die entscheidende Norm giebt — unentgeltlich aufzunehmen. In solchen zweifelhaften Fällen hat der Verleger sich der Entscheidung der Inspektion zu unterwerfen, und verpflichtet sich außerdem, Anzeigen der vorerwähnten Art, für welche bisher noch gezahlt worden ist, auch über diese Observanz hinaus auf Verlangen der Inspektion fortan gratis aufzunehmen, insoweit der Ausfall an Insertionsgebüren für solche hinzukommende Gratis-Anzeigen jährlich die Summe von ℳ 150 nicht übersteigt.

Die unabhängig von den „Bremer Nachrichten" gedruckten, jedoch zur Veröffentlichung mit denselben bestimmten obrigkeitlichen Verordnungen und Bekanntmachungen, desgleichen die ebenso zu publicirenden Bekanntmachungen des Erbe- und Handfestenamts, sind in bisheriger Weise unentgeltlich den betreffenden Nummern des Blattes beizufügen und mit herumzusenden.

§ 4.

Der Verleger hat täglich mit Ausnahme des Sonnabends nach Charfreitag, der Montage nach Ostern und nach Pfingsten, des Tages nach der Sedanfeier und des zweiten Weihnachtstages eine Nummer der „Bremer Nachrichten" erscheinen zu lassen.

§ 5.

Die an Geschäftstagen bis 4 Uhr Nachmittags und in einzelnen als dringlich bezeichneten Fällen bis 6 Uhr Nachmittags dem Expeditionsbüreau zugehenden amtlichen Bekanntmachungen sind in die nächste Nummer des Blattes aufzunehmen.

Auf besonderes Verlangen ist der inserirenden Behörde ein Correcturabzug vor dem Abdruck rechtzeitig zuzustellen, in welchem Falle die betreffende Behörde für thunlichst beschleunigte Revision und Rücksendung des Correcturabzugs Sorge zu tragen verpflichtet ist.

§ 6.

Die amtlichen Bekanntmachungen der Behörden sind stets in einem besonderen amtlichen Theil der Bremer Nachrichten zu vereinigen, welcher von dem nicht amtlichen Theil desselben deutlich abzuscheiden ist.

Der typographischen Ausstattung und Correctheit des Druckes dieses amtlichen Theils verspricht der Verleger seine ganz besondere, mindestens aber die gleiche Sorgfalt wie den übrigen Theilen des Blattes zuzuwenden.

Für die Einrichtung und Anordnung des amtlichen Theils ist, vorbehältlich jederzeitiger Abänderung im Allgemeinen sowohl wie auch im Einzelfalle, die nachstehende Reihenfolge zu beobachten:

I. Die „Amtlichen Bekanntmachungen".

Unter dieser Rubrik sind aufzunehmen die Bekanntmachungen:

a. des Senats und der Regierungskanzlei,
b. der Senatscommissionen und Senatsbehörden,
c. der Aemter der Hafenstädte (in Verwaltungssachen),
d. der Deputationen,
e. des Bürgeramts,
f. der Generalkasse, des Generalsteueramts, des Bureaus für Statistik, der Baubureaus und ähnlicher Behörden, des Standesamts, des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ꝛc.,
g. der Handelskammer, der Gewerbekammer und der Kammer für Landwirthschaft ꝛc.

II. Die Bekanntmachungen derjenigen kaiserlichen und anderen nicht bremischen Behörden, welche der Druckerei durch die Regierungskanzlei zum Zweck der Publikation zugehen;
auf welche sodann die im Uebrigen nicht unter diesen Vertrag fallenden
III. Bekanntmachungen derjenigen kaiserlichen und anderen nicht Bremischen Behörden, welche im Anhang des Bremischen Staatshandbuchs sich aufgeführt finden, insbesondere also:
a. der Reichs-Militärbehörden,
b. der Disciplinarkammer,
c. der Post- und Telegraphenbehörden,
d. der Reichsbankhauptstelle,
e. der Zollbehörden,
f. der Preußischen und der Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung,
sowie endlich die bis auf Weiteres in diesen Vertrag aufgenommenen
IV. Bekanntmachungen der Gerichte (Aemter) und gerichtlichen Behörden unter der Rubrik „Gerichtliche Bekanntmachungen" folgen.

Die Bekanntmachungen gleichartiger Behörden, z. B. der verschiedenen Polizeibehörden, sind thunlichst zusammenzustellen.

§ 7.

Der Verleger wird in bisheriger Weise bestrebt bleiben, dem nicht amtlichen Theile des Blattes, mithin sowohl dem eigentlich redactionellen Theile, unbeschadet der Unabhängigkeit desselben in Besprechung öffentlicher Angelegenheiten u. s. w., als auch bei der Aufnahme von Privatinseraten, eine anständige Haltung nach Ton und Inhalt zu bewahren, wie sie der gleichzeitigen Bestimmung des Blattes, als Centralorgan für die amtlichen Bekanntmachungen des Staats zu dienen, gebührt.

Eine etwaige Erhöhung des Abbonnementspreises der Bremer Nachrichten, welcher zur Zeit 10 Mark beträgt, bedarf der Genehmigung der Inspektion.

§ 8.

Im Januar eines jeden Jahres wird der Verleger der Inspektion die Zahl der in den einzelnen Quartalen des voraufgegangenen Jahres abgesetzten Exemplare des Blattes, unter Absonderung der von Bremischen Behörden bezogenen Exemplare schriftlich aufgeben.

§ 9.

Die in Gemäßheit des nach § 2 vereinbarten Insertionspreises zu zahlenden Gebüren werden, zunächst versuchsweise und unter Vorbehalt der Wiedereinführung des gegenwärtigen Verfahrens, von der Regierungskanzlei auf Grund zu führender Listen halbjährlich von den inserirenden Behörden eingezogen und an die Schünemann'sche Druckerei gegen Quittung abgeliefert.

§ 10.

Verletzungen der dem Verleger der Bremer Nachrichten nach dem gegenwärtigen Vertrage und etwaigen künftigen Zusätzen desselben obliegenden Verpflichtungen können von der Inspektion mit einer Ordnungsstrafe von 20 bis 200 Mark für jeden Fall belegt werden und geben, wenn sie sich wiederholen und das Interesse des Staats in Benutzung der Bremer Nachrichten als amtlichen Publikationsorgans nach dem Ermessen der Inspektion gefährden sollten, derselben das Recht, den Vertrag sofort oder innerhalb kürzerer als der im § 11 vorgesehenen Frist aufzuheben.

Wegen Verletzung der im § 7 Abs. 1 erwähnten Verpflichtung kann jedoch keine Ordnungsstrafe, sondern nur Aufhebung des Vertrages verfügt werden.

Beschwerden gegen die Verfügungen von Ordnungsstrafen Seitens der Inspektion gehen an den Senat. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 11.

Unbeschadet der Bestimmung des § 10 sowie vorbehältlich einer besonderen Uebereinkunft soll jedem Theile das Recht auf Aufhebung des gegenwärtigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages mit der Maßgabe zustehen, daß, wenn

die Kündigung im ersten Halbjahr des Kalenderjahres erfolgt, das Erlöschen des Vertrages am 1. Januar des nächsten Jahres, wenn dagegen die Kündigung im zweiten Halbjahre des Kalenderjahres erfolgt, das Erlöschen am 31. December des nächsten Jahres eintritt.

§ 12.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages, welches auf den 1. Januar 1878 festgesetzt ist, erlischt die zwischen den contrahirenden Theilen am 4. December 1869 hinsichtlich der amtlichen Erlasse des Bremischen Staats geschlossene Vereinbarung.

Hinsichtlich der Publikation der Gesetze und sonstigen Erlasse des Senats behält es bei der durch den Vertrag vom 18. December 1873, betreffend den Druck und die Herausgabe des Bremischen Gesetzblattes, getroffenen Einrichtung sein Bewenden.

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag in doppelter Ausfertigung von beiden Theilen eigenhändig unterzeichnet worden.

Bremen, den 22. December 1877.

Die Inspektion des Archivs und der Regierungskanzlei.
(L. S.) (gez.) **Smidt.**

Der Inhaber der Carl Schünemann'schen Buchdruckerei.
(gez.) **Eduard J. Oelrichs.**

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des vorstehenden Vertrages erklärten die beiden contrahirenden Theile sich darüber einverstanden, daß die im § 3 Abs. 2 enthaltene Bestimmung, nach welcher Verordnungen und Bekanntmachungen ꝛc. in bisheriger Weise unentgeltlich als Beilagen mit den „Bremer Nachrichten" herumzusenden sind, nur auf solche Beilagen Bezug habe, welche in der Druckerei von **Carl Schünemann** hergestellt seien, daß also wegen der Vergütung für das Herumsenden von Beilagen zu den „Bremer Nachrichten", welche in einer anderen Officin gedruckt worden, vorkommenden Falls eine besondere Verständigung vorbehalten werden müsse.

Bremen, den 22. December 1877.

Die Inspection des Archivs und der Regierungskanzlei.
(gez.) **Smidt.**

Der Inhaber der Carl Schünemann'schen Buchdruckerei.
(gez.) **Eduard J. Oelrichs.**

2. Straßenpolizeiordnung.

Gegen die von der Bürgerschaft in ihrem Beschluß vom 11. December 1878 sub 1—6, 8, 10—12, 15—21, 23, 24 beantragten größtentheils redactionellen Abänderungen der Straßenpolizeiordnung hat der Senat nichts zu erinnern gefunden und dieselben der Polizeidirection zur Berücksichtigung bei einer demnächstigen erneuerten Publikation der fraglichen Verordnung überwiesen. Desgleichen erklärt er sich mit einer vorläufigen Außerkraftsetzung des § 25 der Straßenpolizeiordnung einverstanden, da die Erfahrungen nach Herstellung der Pferdebahn von Walle nach Sebaldsbrück abgewartet werden können. Auch dem Antrage der Bürgerschaft zu § 43 hat der Senat in soweit entsprochen, als er die Polizeidirection angewiesen hat, versuchsweise auf der großen Weserbrücke und der Kaiserbrücke das Trabfahren für leichtes Fuhrwerk zu gestatten, und wird die Baudirection beauftragt werden, die Einwirkungen dieser Maßregel auf die Brücken überwachen zu lassen. Dagegen kann der Senat den zu §§ 5, 79 u. 80 gestellten Anträgen auf Kenntlichmachung sämmtlicher Personenfuhrwerke durch eine hinten an dem Fuhrwerke anzubringende 6 cm. hohe Nummer, Aufhebung der Verpflichtung zur Einholung der polizeilichen Erlaubniß zur Sperrung einer

Straße durch Auf- und Abwinden oder Auf- und Abladen, sowie Aufhebung der vorgeschriebenen nächtlichen Beleuchtung der Bau- und Malergerüste nicht beitreten. Erstere Bestimmung würde im Verhältniß zu dem dadurch zu erreichenden Zweck die Eigenthümer solcher Fuhrwerke zu sehr belästigen und entspricht, soviel bekannt, einer solchen Vorschrift kein Vorgang in anderen Städten von der Größe Bremens. Die Sperrung einer Straße durch Auf- und Abladen ꝛc. hat stets polizeilicher Erlaubniß bedurft, damit das Publikum nicht unnöthiger Weise belästigt wird. Diese Erlaubniß wird selbstverständlich, wie bisher, in ausgedehntester Weise ertheilt werden, wo sie erforderlich ist. Die Bau- und Malergerüste von der vorgeschriebenen nächtlichen Beleuchtung aller Verkehrshindernisse auf den Straßen auszunehmen, erscheint bei den geringen Unkosten, welche die Vorschrift verursacht, nicht begründet. Die Frist zur Reinigung der Trottoirs von Schnee hat der Senat versuchsweise bis 7½ Uhr ausgedehnt. Eine weitere Erstreckung bis 8 Uhr dürfte unzweckmäßig erscheinen, da mittlerweile durch den Verkehr der Schnee bereits festgetreten und die Reinigung erschwert sein würde.

3. Verordnung vom 21. December 1846, wegen der Versicherung gegen Brandschäden.

Die eingehende Prüfung dieses Gesetzes, welche vom Senat zur Vorbereitung der von der Bürgerschaft am 10. Juli 1878 (Verhdl. pag. 380) gewünschten Revision desselben veranlaßt ist, hat zu dem Ergebniß geführt, daß es einer principiellen Aenderung des Gesetzes nicht bedarf, daß vielmehr die erforderlichen Modificationen sich fast durchgehends aus der neueren Gesetzgebung ergeben. Im Verfolg seiner Erklärung vom 30. August 1878 (Verhdl. pag. 395) theilt daher der Senat in der Anlage den bereits ausgearbeiteten Entwurf des neuen Gesetzes nebst Motiven der Bürgerschaft zu ihrer Genehmigung mit, indem er sich mit diesem Gesetzentwurf einverstanden erklärt und anheim giebt, von einer Deputationsberathung abzusehen.

Gesetz, die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden betreffend. Anlage.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 21. December 1846 in Betreff der Versicherungen gegen Brandschäden verordnet der Senat im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

Versicherungen im bremischen Staate belegener Gebäude gegen Brandschäden dürfen nur von solchen Versicherungsanstalten übernommen oder prolongirt werden, welche der Bremischen Gerichtsbarkeit schon an sich unterworfen sind oder sich derselben freiwillig unterworfen haben und durch dem deutschen Reich angehörige, im bremischen Staatsgebiet wohnhafte Geschäftsführer vertreten werden.

§ 2.

Die Versicherungsanstalten sind verbunden, bei der mit der näheren Aufsicht beauftragten obrigkeitlichen Behörde

a) die Versicherungsgesetze einzureichen,
b) ihre mit dem Abschlusse der Versicherungen beauftragten Geschäftsführer namhaft zu machen und
c) falls sie im bremischen Staat ihren Wohnsitz nicht haben, ihre Unterwerfung unter die bremische Gerichtsbarkeit zu erklären, wo dann der Geschäftsführer der Anstalt dieselbe bei den bremischen Gerichten zu vertreten hat.

Erst nachdem diesen Erfordernissen Genüge geleistet worden, ist ihnen die Uebernahme der erwähnten Versicherungen erlaubt.

§ 3.

Die Versicherungsanstalten, welche in Gemäßheit dieser Vorschriften zur Uebernahme der erwähnten Versicherung befugt sind, so wie die Namen ihrer Geschäftsführer, werden von der Behörde zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 4.

Niemand darf ein im bremischen Staate belegenes Gebäude anders als bei einer der gedachten Anstalten und mittelst des Geschäftsführers derselben gegen Brandschäden versichern lassen.

Eine directe Versicherung im Auslande ist nur in dem Falle erlaubt, da die auswärtige Anstalt nicht durch einen einheimischen Geschäftsführer vertreten wird. Jedoch gelten auch in Betreff einer solchen Versicherung die in den §§ 7 u. folgd. ertheilten Vorschriften, und ist der Versicherte verpflichtet, binnen acht Tagen, nachdem er von dem Abschlusse des Versicherungsvertrags Kunde erhalten hat, davon der Behörde Anzeige zu machen.

§ 5.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, von allen Veränderungen in den Versicherungsgesetzen der Behörde sofort Mittheilung zu machen, ihr wegen der durch sie geschlossenen Geschäfte jede verlangte Auskunft zu ertheilen, und den in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Aufsichtsbehörde nachzukommen.

§ 6.

Sie haben der Behörde am Schlusse jedes Monats über die im Laufe desselben abgeschlossenen oder prolongirten Versicherungen von Immobilien nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars eine Liste einzureichen, aus welcher zu ersehen ist:

a) der Name und Wohnort des Versicherten;
b) der Gegenstand der Versicherung;
c) die Größe der Versicherungssumme;
d) der Tag, an welchem die Versicherung anfängt;
e) der Tag, an welchem sie aufhört;
f) der Tag der letzten Schätzung des Immobile.

§ 7.

Kein im bremischen Staatsgebiet belegenes Gebäude darf anders als nach vorgängiger Schätzung in Gemäßheit der Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 11. October 1878 versichert werden.

§ 8.

Die Versicherungssumme darf in keinem Fall den Versicherungswerth übersteigen.

§ 9.

Spätestens bei dem Ablaufe von fünfzehn Jahren nach Vornahme der Schätzung muß dieselbe wiederholt werden. In Ansehung der an dem Tage, da diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, bereits bestehenden Versicherungen bedarf es ebenfalls einer neuen Schätzung, so bald seit der letzten Schätzung schon fünfzehn Jahre verflossen sind. Wenn indeß alsdann über einen solchen Zeitraum hinaus eine solche Versicherung sich erstreckt, und zwar in der Art, daß eine Prolongation im Laufe der dann folgenden fünf Jahre eintreten muß, so kann die neue Schätzung bis zu dieser Prolongation ausgesetzt werden.

Tritt innerhalb dieser fünfzehn Jahre bei Gelegenheit einer Neuschätzung nach § 10 a b der Anlage A des Grundsteuergesetzes eine Herabsetzung des Versicherungswerthes ein, so werden der betheiligte Versicherer und Versicherte von der Behörde unentgeltlich in Kenntniß gesetzt.

§ 10.

Die Behörde kann zu jeder Zeit eine Wiederholung der Schätzung verlangen, wenn nach ihrem Ermessen das Gebäude eine erhebliche Werthverminderung erlitten hat. Die Geschäftsführer der Versicherungsanstalten

sind verpflichtet, wenn sie dafür halten, daß der Werth eines Gebäudes in Folge erheblicher Werthverminderung desselben seinem Versicherungswerth nicht mehr entspricht, eine Neuschätzung zu veranlassen oder der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

§ 11.

Nach wiederholter Schätzung muß, falls sich ein geringerer Versicherungswerth ergiebt, sofort die Versicherungssumme herabgesetzt werden.

§ 12.

Handlungen und Unterlassungen, welche diesem Gesetz zuwiderlaufen, werden, vorbehältlich einer nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches etwa verwirkten höheren Strafe, mit einer Geldstrafe bis zu hundert und funfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Grundsteuergesetz vom 11. October 1878 in Kraft.

Beschlossen ꝛc.

Gründe.

Die in Veranlassung des Antrages der Bürgerschaft vom 10. Juli 1878 (Verhdl. pag. 380) vorgenommene Prüfung der Verordnung vom 28. December 1846 in Betreff der Versicherungen gegen Brandschäden hat zu dem Ergebniß geführt, daß an den derselben zum Grunde liegenden Principien, insbesondere der Freiheit des Verkehrs im Versicherungswesen, der Sicherung des Rechtsschutzes zu Gunsten der Versicherten, und daß die Versicherungssumme in keinem Fall den Schätzungswerth übersteigen dürfe, Nichts zu ändern sein wird, daß es sich daher empfiehlt, das Gesetz thunlichst in seinem Wortlaut beizubehalten und unter Weglassung des überflüssig gewordenen § 3 sowie der durch das Grundsteuergesetz vom 10. October 1878 aufgehobenen §§ 10—15, 19 und 23 mit den erforderlich gewordenen Modificationen zu publiciren.

Dieser Auffassung entspricht der anliegende Gesetzentwurf.

Abgesehen von einigen Redactionsänderungen empfehlen sich die neuen Bestimmungen aus folgenden Gründen:

§ 1.

Die Angehörigen des deutschen Reiches sind nach Artikel 3 der Reichsverfassung hinsichtlich der Vertretung der Versicherungsgesellschaften den Bremern gleichgestellt.

§ 4.

Die Beibehaltung des § 5 der Verordnung vom 21. December 1846 schien sich zu empfehlen, um die Concurrenz nicht einzuschränken, falls in außergewöhnlichen Fällen die Uebernahme der Versicherung von Seiten hier vertretener Gesellschaften etwa beanstandet oder nur gegen übertriebene Prämien übernommen werden sollte, z. B. bei Windmühlen, Theatern u. s. w.

§ 6.

In § 6 f. sind die Worte der Verordnung von 1846: „bei Prolongationen" weggefallen, weil nach § 1 der Anlage A. zum Grundsteuergesetz alle Schätzungen unter der Leitung des Katasteramtes durch die Grundschätzer ausgeführt werden, mithin die Verpflichtung zur Einreichung eines Taxates bei Neuversicherungen unnöthig geworden ist. Die Verpflichtung, den Tag der Schätzung aufzugeben, muß aber, und zwar für alle Versicherungen, fortbestehen.

§§ 7. 8.

Die neuen Vorschriften sind eine Folge der §§ 11, 13 des Grundsteuergesetzes.

§ 9.

Die Beschränkung des Zeitraumes, nach dessen Ablauf die Schätzung zu wiederholen ist, von 25 (vergl. § 16 der Verordn. von 1846) auf 15 Jahre

entspricht der Erfahrung, daß die Werthveränderungen schon innerhalb dieser Zeit so erheblich zu sein pflegen, daß zur Aufrechterhaltung des in dem vorigen Paragraphen ausgesprochenen Principes die Wiederholung der Schätzungen vorgeschrieben werden muß.

Der zweite Absatz hängt mit den §§ 7 und 8 zusammen. Mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 10 a b der Anlage A des Grundsteuergesetzes rechtfertigt sich die Unentgeltlichkeit der Anzeige, da andernfalls eine unbillige Belastung der Betheiligten eintreten würde. Anders verhält es sich bei Anträgen auf Erhöhung der Versicherungssumme, welche von dem Belieben der Versicherten abhangen.

§ 12.

Das vorgeschlagene Strafmaß scheint genügend, da die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz mit dem im § 13 gemachten Vorbehalte wesentlich den Charakter von Uebertretungen tragen.

§ 13.

Da ein Theil der vorgeschlagenen Aenderungen das Grundsteuergesetz zur Voraussetzung haben, im Uebrigen mit der bestehenden Verordnung auszukommen ist, bis das Grundsteuergesetz in Wirksamkeit getreten sein wird, so wird dieser Paragraph motivirt erscheinen.

Der Schlußsatz der Verordnung von 1846 ist gestrichen, weil die Befugniß der Aufsichtsbehörde (cf. § 2) die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Gesetzes zu treffen so wie mit Genehmigung des Senats innerhalb der Grenzen des Gesetzes die dazu nöthigen Verordnungen zu erlassen keinem Zweifel unterliegt. Welche Behörde aber mit den Geschäften der Aufsichtsbehörde beauftragt sei, eine besondere Commission oder z. B. die Katastercommission, wird nicht gesetzlich zu regeln, sondern, sobald das neue Gesetz in Wirksamkeit tritt, durch den Senat zu bestimmen und bekannt zu machen sein.

4. Fischereigesetz.

Nachdem der durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 11. December 1877 / 6. Februar 1878 genehmigte Vertrag mit Preußen und verschiedenen anderen Staaten, betreffend die Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei, inzwischen von Seiten der contrahirenden Regierungen ratificirt worden ist, legt der Senat unter Bezugnahme auf seine Mittheilung vom 11. December 1877 der Bürgerschaft beifolgenden Entwurf eines Gesetzes zur Genehmigung vor, durch welches die auf die Ausübung der Fischerei bezüglichen Bestimmungen jenes Vertrags für das Bremische Staatsgebiet zur Ausführung gebracht werden. Er bemerkt dabei, daß die Gewerbekammer zum gutachtlichen Bericht über den Gesetzentwurf aufgefordert ist.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Ausübung der Fischerei.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft was folgt:

§ 1.

Die Fischerei im bremischen Staate darf nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgeübt werden.

Diese Bestimmungen erstrecken sich jedoch nicht auf den Betrieb der Fischerei in geschlossenen Gewässern, worunter im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind:

1) alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht;
2) alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer hiernach als ein geschlossenes anzusehen sei, werden im Verwaltungswege von der Oberaufsichtsbehörde (§ 19), vorbehältlich des Rechtsweges entschieden.

§ 2.

Die Küstenfischerei im Gegensatze zur Binnenfischerei ist im Sinne dieses Gesetzes diejenige Fischerei, welche in der Weser abwärts von derjenigen Grenzlinie betrieben wird, welche rechtwinklig von der Bremen-Oldenburgischen Theilungsmarke zwischen der Ochtum und der Weser nach beiden Ufern der Weser sich erstreckt und amtlich durch örtliche Merkmale kenntlich gemacht werden wird.

§ 3.

Beim Fischfang in den der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.

2) Fische der nachbenannten Arten und Krebse dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio)	100 cm
Lachs (Salm, Salmo Salar)	50 „
Große Maräne (Madü-Maräne, Coregonus maraena)	40 „
Aal (Anguilla vulgaris), Zander (Sandart, Lucioperca sandra), Rapfen (Raapfen, Rapf, Schied, Aspius vorax)	35 „
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama), Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta), Maifisch (Alse, Clupea alosa), Finte (Clupea finta)	28 cm
Hecht (Esox lucius)	25 „
Aland (Nerfling, Idus melanotus), Barbe (Barbus fluviatilis), Döbel (Squalius cephalus), Karpfen (Ciprinus carpio), Schlei (Tinca vulgaris)	20 „
Forelle (Salmo fario), Asch (Aesche, Thymallus vulgaris)	18 „
Karausche (Carassius vulgaris), Kleine Maräne (Coregonus albula), Rothfeder (Scardinius critrophthalmus)	15 „
Barsch (Perca fluviatilis), Rothauge (Leuciscus rutilus)	13 „
Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis)	10 „

3) Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten und Krebse, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

§ 4.

Fischsamen sowie Fische der im § 3 unter Ziffer 2 bezeichneten Arten und Krebse unter dem daselbst angegebenen Maße dürfen weder feilgeboten noch verkauft noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern genommen sind.

§ 5.

Auf Fischsamen und Fischbrut in den Fischzucht-Anstalten finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 keine Anwendung.

Auch können im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht von der Oberaufsichtsbehörde — soweit erforderlich, unter geeigneten Controlmaßregeln — Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 gestattet werden. Insonderheit kann von der Oberaufsichtsbehörde zu obigen Zwecken einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von kleineren Fischen der im § 3 gedachten Arten und kleinerer Krebse,

zeitweilig und widerruflich, sowie den Besitzern geschlossener Gewässer der Verkauf und Versand von jungen Setzlingen zu Zuchtzwecken gestattet werden.

§ 6.

Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen, der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen Schonzeit.

Nicht geschlossene, der Binnenfischerei unterworfene Gewässer unterliegen außerdem einer jährlichen Schonzeit.

§ 7.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während derselben ist der Betrieb der Fischerei in Küsten- oder in nicht geschlossenen Binnenfischerei-Gewässern, vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahmen, verboten:

1) Das Angeln mit der Ruthe ist gestattet.
2) Im Gebiete der Küstenfischerei ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.
3) Die Oberaufsichtsbehörde ist ermächtigt, dieselbe Ausnahme für Gewässer, welche der Binnenfischerei angehören, zuzulassen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.
4) Auch kann in dem der Küstenfischerei unterworfenen Theile der Weser (s. oben § 2) bei dringendem Bedürfniß zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit von der Oberaufsichtsbehörde gestattet werden.

§ 8.

Die jährliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

In den derselben (zufolge § 6 Absatz 3) unterliegenden Gewässern ist während dieser Schonzeit jede Art des Fischfangs verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

1) An drei von der Oberaufsichtsbehörde näher zu bestimmenden Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche ist der Betrieb der Fischerei gestattet, jedoch unter Ausschluß der Verwendung solcher an sich erlaubten Fangmittel, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

   Nähere Vorschriften rücksichtlich der zuzulassenden einzelnen Fangmittel können im Wege der Polizeiverordnung erlassen werden.
2) Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten wird die unter Ziffer 1 erwähnte dreitägige Frist bis auf fünf von der Oberaufsichtsbehörde zu bestimmende Tage jeder in die Schonzeit fallenden Woche erstreckt.
3) Das Angeln mit der Ruthe ist gestattet.

§ 9.

Während der Dauer der in den §§ 6 bis 8 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die noch zulässigen ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

§ 10.

Die §§ 6, Absatz 2 und 3, bis § 8 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

Für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während

der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 11.

Durch Verfügung des Senats können solche Strecken nicht geschlossener Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten, zu Schonrevieren erklärt werden.

In Schonrevieren ist jede Art des Fischfangs untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirthschaftliche Zwecke von der Oberaufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird.

§ 12.

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.);
2) die Anwendung von Wurfnetzen sowie von Mitteln zur Verwundung der Fische, als:
   Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.;
3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 13.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zweck des Fischfangs weder abgedämmt noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 14.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen, außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.

Die Erneuerung bestehender Wehre u. s. w. kann jedoch auch außer dem Falle einer für dieses Fangmittel bestehenden Berechtigung von der zuständigen Polizeibehörde gestattet werden.

§ 15.

Nach dem 1. December 1880 dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewandt werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Oberaufsichtsbehörde ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

§ 16.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in dessen Breite — bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen — erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten der ausgeworfenen Netze beträgt.

§ 17.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schiffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle

sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 18.

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Nähere Vorschriften über die Art der Kennzeichnung sind im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

§ 19.

Die in diesem Gesetze erwähnte Oberaufsichtsbehörde ist die Polizeicommission des Senats.

Die Befolgung dieses Gesetzes unterliegt der Aufsicht der zuständigen Polizeibehörden. Zuständig dafür sind

in der Stadt Bremen die Polizeidirection,

in den Hafenstädten die Aemter,

im Landgebiete für die Weser, die Lesum, die Wumme unterhalb der Brücke zwischen Borgfeld und Lilienthal, die Ochtum unterhalb der Ströhmer Schule und die Vareler Bäcke der Landherr,

im Uebrigen die Gemeindevorsteher neben den staatsseitig bestellten Aufsichtsbeamten.

Die mit unmittelbarer Beaufsichtigung der Fischerei beauftragten Aufsichtsbeamten haben bei Ermittelung und Verfolgung von Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen von Polizeibeamten.

Dieselben sind jeder Zeit befugt, die beim Fischfange in Gebrauch befindlichen Fanggeräthe sowie die bei dem Fischer vorhandenen Fanggeräthe und Fische einer Untersuchung zu unterziehen. Auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jeder Zeit durchsucht werden.

§ 20.

Wird Jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei der Uebertretung gebrauchten Fischereigeräthe und Fahrzeuge gepfändet werden.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder Haft bestraft.

Auch kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden, und ist im Falle der Uebertretung des § 4 dieses Gesetzes neben der durch dieselbe verwirkten Strafe auf Einziehung aller verbotswidrig feilgebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 22.

Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Theilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

§ 23.

Die Verordnung vom 11. Mai 1868, den Schutz der Fischerei betreffend, ist aufgehoben.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt mit dem in Kraft.

Motive.

Zur Ausführung des mit der königlich preußischen Regierung und verschiedenen anderen norddeutschen Staaten unterm 1. December 1877 abgeschlossenen Uebereinkommens wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei genügen auf die Ausübung der Fischerei beschränkte Vorschriften. Es liegt daher an sich kein Grund vor, in das zu erlassende Gesetz auch Bestimmungen rücksichtlich der Berechtigung zur Fischerei im Bremischen Staatsgebiet aufzunehmen. Im Interesse baldthunlicher Durchführung der vereinbarten gemeinsamen Maßregeln empfiehlt es sich vielmehr, von einer gesetzlichen Feststellung der hier zu Recht bestehenden Befugniß zur Fischerei, insoweit solche überhaupt als Bedürfniß empfunden wird, für jetzt noch Abstand zu nehmen.

Der Entwurf entspricht in seinen Einzelbestimmungen genau dem abgeschlossenen Uebereinkommen und schließt sich im Uebrigen wesentlich an das preußische Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 und die in Preußen so wie in anderen contrahirenden Staaten erlassenen Ausführungsverordnungen an.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu § 2. Diese dem Interesse der hiesigen Fischer günstige Bestimmung beruht bekanntlich auf einer Separatvereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen (cf. Verhandlungen 1877 pag. 386) und hat zur Folge, daß das Fischen in der Weser unterhalb Vegesack von den Beschränkungen der jährlichen Schonzeit (10. April bis 9. Juni) ausgeschlossen bleibt.

Zu § 3. Das unter Ziffer 2 aufgeführte Verzeichniß entspricht genau dem § 1 des Uebereinkommens, und ist wegen wünschenswerther Gleichförmigkeit unverändert aufgenommen, wenngleich eine Anzahl der darin vermerkten Fische in den bremischen Gewässern nicht vorkommen.

Zu § 6. Wiewohl laut § 1 die Bestimmungen des Gesetzes auf geschlossene Gewässer nicht Anwendung finden, dürfte sich doch die ausdrückliche Bemerkung, daß geschlossene Gewässer einer Schonzeit nicht unterworfen sind, zur Beseitigung irgend welcher Zweifel an dieser Stelle empfehlen.

Zu § 7 unter Ziffer 1. Nach der Uebereinkunft ist es den einzelnen Staaten frei gelassen, das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit zu gestatten. Während auf Grund dessen, ähnlich wie in mehreren anderen der contrahirenden Staaten, in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein den Landdrosteien bzw. der Provinzial-Regierung die Befugniß zu dieser Gestattung eingeräumt ist, erschien es mit Rücksicht auf die hier verhältnißmäßig geringe Bedeutung dieser Fangart unbedenklich, dieselbe von vorne herein gesetzlich zuzulassen.

Aus gleichem Grunde rechtfertigt sich eben dieselbe Bestimmung im § 8 unter Ziffer 3.

Zu § 15. Die hier für die Zukunft vorgeschriebene Maschenweite der Netze ꝛc. ist durch § 12 der Uebereinkunft festgesetzt. Inwieweit später dem seither bei der hiesigen Fischerei üblichen Gebrauch einer engeren Maschenweite, namentlich in Betreff des Aalfangs, durch zulässiger Weise zu gestattende Ausnahmen Rechnung zu tragen ist, dürfte künftiger Erfahrung vorzubehalten sein.

Zu § 19. Während am zweckmäßigsten die zuständigen Lokalpolizeibehörden mit Beaufsichtigung der Befolgung sämmtlicher Einzelvorschriften des Gesetzes beauftragt werden und zwar die Gemeindevorsteher nach Maßgabe der denselben nach § 55 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Landgebiets vom 23. Juni 1878, rücksichtlich der Wasserpolizei ertheilten polizeilichen Befugnisse, ist außerdem die Einsetzung einer Centralbehörde im Interesse gleichmäßiger Herbeiführung genereller Anordnungen und der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmebestimmungen erforderlich. Als solche erscheint die Polizeicommission des Senats als der fraglichen Materie am nächsten stehend geeignet.